

RS Vwgh 1991/4/30 90/11/0153

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KDV 1967 §30 Abs1 idF 1988/455;

KFG 1967 §73 Abs1;

KFG 1967 §73 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Bei der Entziehung der Lenkerberechtigung hat die Behörde dadurch, daß sie ungeachtet dessen, daß die nötige Bereitschaft zur Verkehrsanpassung nur die geistige Eignung zum Lenken von Kfz betrifft, ausgesprochen hat, dem Lenker dürfe (auch) bis zur Wiedererlangung seiner körperlichen Eignung keine Lenkerberechtigung erteilt werden, in Anbetracht der Bindungswirkung dieses Spruchelementes Rechte des Betroffenen verletzt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990110153.X08

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at